C/2024/5863

26.9.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11634 – MASDAR / TERNA)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/5863)

1. Am 16. September 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Abu Dhabi Future Energy Company PJSC („Masdar“, Vereinigte Arabische Emirate), kontrolliert von Abu Dhabi Developmental Holding Company PJSC (Vereinigte Arabische Emirate),

— Terna Energy Industrial Commercial Technical SA („Terna“, Griechenland), unter der alleinigen Kontrolle von GEK Terna Holdings, Real Estate Constructions Société Anonyme („GEK Terna“, Griechenland).

Masdar wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Terna erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Masdar ist ein in den Vereinigten Arabischen Emiraten ansässiges Unternehmen für erneuerbare Energien und Nachhaltigkeit, das Lösungen in den Bereichen Energie, Wasser, Stadtentwicklung und saubere Technologien in den VAE und weltweit anbietet.

— Terna ist ein an der Athener Börse notiertes griechisches Unternehmen und eine Tochtergesellschaft von GEK TERNA. Das Unternehmen ist im Bereich der erneuerbaren Energien in Griechenland sowie in Polen und Bulgarien tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11634 – MASDAR / TERNA

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
[2] ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË